

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote, Renate Ackermann, Thomas Gehring, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

UN-Konvention umsetzen! – Eingliederungshilfe reformieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in den Verhandlungen um eine „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Bundesländer (ASMK), auf eine grundsätzliche Reform der Eingliederungshilfe im Sinne der Bestimmungen der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken. Mit dem „Eckpunktepapier“ zur Reform der Eingliederungshilfe, welches auf der 86. ASMK-Konferenz am 25. November 2009 in Berchtesgaden unter Vorsitz Bayerns verabschiedet werden soll, muss ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe, weg vom Fürsorgeprinzip hin zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, zur Abschaffung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durch die Gesellschaft und zu einer Ausrichtung der Leistungen am Prinzip des Nachteilsausgleichs eingeleitet werden. Die Staatsregierung setzt sich darüber hinaus mittel- und langfristig für die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine einheitliche Leistungserbringung durch ein Teilhabeleistungsgesetz ein, welches die Leistungen für Menschen mit Behinderungen bundeseinheitlich, ohne Anrechnung auf Einkommen und Vermögen, sicherstellt.

Zu einem solchen Paradigmenwechsel gehören im Einzelnen:

- Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungsformen zugunsten einer Orientierung auf eine personenzentrierte Hilfe. Der Vorrang ambulanter Leistungen nach § 13 SGB XII kann dann entfallen. Allerdings muss auch der Mehrkostenvorbehalt nach § 13 Abs. 1 SGB XII gestrichen werden, da er mit dem Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung nicht vereinbar ist.

- Bei einer Konzentration der Eingliederungshilfe auf reine Fachmaßnahmen, sind die für Leistungen der Eingliederungshilfe geltenden besonderen Schutzbestimmungen hinsichtlich der Anrechnung auf Einkommen und Vermögen nach § 92 Abs. 2 SGB XII zu beachten. Die Herausnahme von Leistungen aus der Eingliederungshilfe darf nicht zu einer Ausweitung der Anrechenbarkeit führen.
- Entwicklung eines bundeseinheitlichen Verfahrens zur personenbezogenen Feststellung des individuellen Bedarfs. Orientierung der Bedarfsfeststellung und Leistungsbemessung an dem differenzierten Einstufungsinstrumentarium der „Internationalen Klassifikation von Funktionseinschränkungen und Behinderungen ICF“.
- Die Steuerungsverantwortung und das Teilhabemanagement für die Leistungsgewährung darf nicht ausschließlich bei den Sozialhilfeträgern angesiedelt werden. Leistungsgewährung und Bedarfsfeststellung sollten in einem partnerschaftlichen Verfahren unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten und ihrer Verbände, der Sozial- und Jugendhilfeträger und der Leistungserbringer erfolgen.
- Die Entwicklung von neuen Formen von flexiblen Unterstützungsangeboten, die es hilfebedürftigen Menschen ermöglichen, in ihrem gewohnten Wohn- und Lebensumfeld zu bleiben. Insbesondere ist hier der Ausbau der persönlichen Assistenz und von wohnortnahen ambulanten Hilfs- und Betreuungsangeboten notwendig.
- Der Katalog der Leistungen zur Teilhabe an der Gemeinschaft nach § 55 SGB IX ist um Leistungen zur Unterstützung behinderter Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder zu erweitern.
- Die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine freie Wahl des Wohn- und Aufenthaltsortes von Menschen mit Behinderungen. Streichung des Finanzierungsvorbehaltes in § 9 Abs. 2 SGB XII, durch den das Wunsch- und Wahlrecht aus Art. 19 der UN-Konvention unzulässig eingeschränkt wird, indem die Träger der Sozialhilfe Wünschen der Leistungsberechtigten nicht entsprechen dürfen, wenn ihre Erfüllung mit „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ verbunden wäre.
- Stärkung des Instrumentes des persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX. Bei Bedarf muss eine Budgetassistenz als zusätzliche Leistung gewährt und finanziert werden (Änderung der Budgetverordnung zu § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX). Der Beitrag zum persönlichen Budget darf nicht gedeckelt werden und muss im Einzelfall auch die Kosten für ambulante und stationäre Leistungen überschreiten dürfen (Änderung § 17 Abs. 3 SGB IX).

- Auch in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe müssen den betroffenen Menschen die vollen Leistungen der Pflegeversicherung zur Verfügung stehen. Pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden, indem sie zur Deckung des Bedarfs auf die Sozialhilfe verwiesen werden. Dies erfordert eine Änderung von § 43a SGB XI, wonach lediglich ein Pauschalbetrag von maximal 256 Euro im Monat zur Abgeltung der Pflegeleistungen in stationären Einrichtungen gezahlt wird.
- Die Schaffung eines gleichberechtigten Zugangs zum Arbeitsmarkt, insbesondere durch eine bessere Verknüpfung der Werkstätten für Behinderte mit dem allgemeinen Arbeitsmarkt und durch Programme zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. In Werkstätten für Behinderte sollten in der Regel nur wesentlich behinderte und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen aufgenommen werden.
- Der Ausbau von Integrationsfirmen für Menschen mit psychischen Störungen und ein flächendeckendes Angebot von niederschweligen Arbeitsmöglichkeiten in Wohnortnähe für diesen Personenkreis.
- Die Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf durch ein verbindliches Verfahren zur Berufsweplanung, das Eltern und Schüler miteinbezieht.
- Die Überlegungen zu einem eigenständigen Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen außerhalb des Fürsorgerechts nach SGB XII und die Vorschläge zu einer Einführung eines Bundesteilhabegeldes sind in die weitere politische Diskussion um die Reform der Eingliederungshilfe unbedingt einzubeziehen.

Begründung:

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind der entscheidende Punkt in der Versorgung von Menschen mit Behinderungen. Rund 66.000 Leistungsberechtigte erhalten in Bayern jährliche Hilfen in Höhe von rund 1,5 Milliarden Euro. Die rechtsverbindlichen Prinzipien der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen verlangen eine grundsätzliche Reform und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe hin zu einer personenzentrierten und bedarfsorientierten Teilhabeleistung. Die bisherige Organisation der Eingliederungshilfe wird u.E. der Zielsetzung der UN-Konvention, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken, nicht gerecht. Das System der Eingliederungshilfe ist von einer bedarfsgerechten Leistungserbringung weit entfernt. Die Eingliederungshilfe funktioniert einrichtungsbezogen und bevorteilt die großen Leistungserbringer. Die Erprobung von innovativen Konzepten und neuen Angeboten wird so häufig erschwert.

Die bisherigen Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe greifen u.E. zu kurz. Der notwendige Paradigmenwechsel, weg vom Prinzip der Fürsorge hin zu einer Ausrichtung der Sozialgesetzgebung am Prinzip der Teilhabe, wird verfehlt. Die von der UN-Konvention geforderte gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die volle Inklusion in allen Lebensbereichen verlangen eine Lösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht und die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine einheitliche Leistungserbringung durch ein Teilhabeleistungsgesetz. Ein dauerhafter Nachteilsausgleich von Menschen mit Behinderungen muss bundeseinheitlich, ohne Anrechnung auf Einkommen und Vermögen, sichergestellt werden. Das geltende Recht zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ist unübersichtlich und zersplittert. Die Zersplitterung der Leistungen führt in der Praxis zu einer unzureichenden Bedarfsorientierung und zu erheblichen Problemen bei der Verwirklichung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Diese weiter reichende Perspektive wird in den bisher vorliegenden Vorschlägen der ASMK nicht berücksichtigt. Eine Reform der Eingliederungshilfe muss die Weichen für eine einheitliche Leistungserbringung und eine selbstbestimmte Lebensführung behinderter Menschen stellen.